

NÖSV-Beitragsordnung 2025

beschlossen vom Landestag am 26.04.2025, gültig ab 01.05.2025

- § 1 Jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Abs. 1 lit. a der NÖ Satzungen) hat pro Spieljahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus:
- a) einem für alle Mitglieder gleichen Sockelbetrag von **€ 55,00**.
 - b) einem Spielerbeitrag von **€ 35,50** für jeden erwachsene Spieler.
 - c) einem Betrag von **€ 6,10** für jeden gemeldeten Jugendlichen U12 bis U14 und einem Betrag von **€ 12,20** für jeden gemeldeten Jugendlichen U16 bis U18. **Jugendliche bis U10 sind beitragsfrei**, Jugendliche U20 sind den Erwachsenen zuzurechnen.
 - d) Als Grundlage der Berechnung dienen die Stamm- oder Gastspielerzugehörigkeit in der Eloliste 1.7. des Vorjahres plus alle Anmeldungen bis zum 30. April des Jahres in dem die Vorschreibung erfolgt.
- § 2 Diese Beiträge werden alle 2 Jahre (nächstmals Verbandsbeitrag 2025/26) vom erweiterten Vorstand (in der April-Sitzung) angepasst: Als Kriterien gelten: allgemeine Inflationsrate, ~~finanzielle Lage des NÖSV~~, Veränderung des Beitrages des NÖSV an den ÖSB. Bei extremer Entwicklung der genannten Kriterien kann der Landestag oder der erweiterte Vorstand auch für andere Kalenderjahre eine außerordentliche Anpassung beschließen.
- § 3 Der nach § 1 (bis § 2) vorzuschreibende Mitgliedsbeitrag ist gegenüber einem Mitglied um 5 % (mathematische Auf- oder Abrundung auf die nächste Zehntel-Eurostelle) zu ermäßigen, wenn der Betrag bis **30. Juni** des jeweiligen Jahres entrichtet wird.
- § 4 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens **31. August** des jeweiligen Jahres einzuzahlen. Bei Verzug ist das Mitglied zu mahnen, wofür eine Bearbeitungsgebühr von **€ 25,00** anfällt. Sollte trotz dieser Mahnung der Betrag nicht eingegangen sein, hat der Kassier das Mitglied unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen von der Teilnahme an sämtlichen Bewerben zu sperren. Eine solche Sperre hat dieselbe Wirkungen wie ein Nichtantritt und ist nur dann aufzuheben, wenn der Mitgliedsbeitrag spätestens bis 30. September bezahlt wird.
- § 5 Hat ein ordentliches Mitglied keine Spieler gemeldet, so reduziert sich der Mitgliedsbeitrag nach § 1 dieser Beitragsordnung auf **€ 10,00**.

Gendervermerk: Anstelle der doppelten Formulierung geschlechtsspezifischer Pronomen und Nomen wird aus Gründen der Vereinfachung ausschließlich die männliche Form verwendet.

NÖSV-Gebührenordnung 2024

beschlossen vom erw. Vorstand am 13.04.2024, gültig ab 01.05.2024

- § 1 Für die **Anmeldung** eines Stamm- bzw. Gastspielers sind **€ 10,00** zu bezahlen, **ebenso für die Ummeldung** von Stamm- auf Gastspieler. Die Ummeldung von Gast- auf Stammspieler ist gebührenfrei. Jugendliche bis inkl. U18 sind gebührenbefreit. Diese Sätze gelten bei Meldungen per Mail an den Meldereferenten. Bei allen kostenpflichtigen **Meldungen via chess-results.com** verringert sich die Gebühr auf **€ 6,00**.
- § 2 Diese Gebühr wird alle zwei Jahre, zum nächsten Mal per 01.05.2026, um **€ 0,50** erhöht, die online-Gebühr um **€ 0,30**.
- § 3 Für die Aufnahme eines Vereines in den Verband ist eine Gebühr von **€ 50,00** zu entrichten (§ 4 der Satzung).
- § 4 Für die Bildung von Spielgemeinschaften zweier oder mehrerer Vereine ist eine Gebühr von **€ 50,00** zu entrichten (§ 2.2 TuWO). Diese Gebühr ist auch bei Änderung (Ausscheiden und Aufnahme einzelner Vereine) zu entrichten. Andere Änderungen und die Auflösung der SGM sind gebührenfrei.
- § 5 Für die Verletzung der TuWO ist eine Geldstrafe bis zur Höhe von **€ 250,00** zu entrichten. (§ 26.5 TuWO)
- § 6 Die Berufungsgebühr beträgt **€ 25,00**. (§ 20.2 Satzungen). Wird der Berufung stattgegeben, ist die Gebühr zurückzubezahlen.
- § 7 Die Mahnspesen betragen **€ 25,00**.
- § 8 Das **Nichtantreten** einer Mannschaft zum **Cupfinale** ist mit einer Geldstrafe von **€ 75,00** zu ahnden. Diese Strafe hat der Viertelsieger zu tragen - auch bei Ausfall seines Vertreters. (§ 25.4 TuWO)
- § 9 In den Durchführungsbestimmungen zur NÖ-Landesliga können weitere Strafen – nur für diesen Bewerb – vom Vorstand beschlossen werden.

Gendervermerk: Anstelle der doppelten Formulierung geschlechtsspezifischer Pronomen und Nomen wird aus Gründen der Vereinfachung ausschließlich die männliche Form verwendet.